



# Geschäftsordnung des Ältestenrats der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain

## Inhaltsverzeichnis

§1 Zusammensetzung.....	2
§2 Aufgaben.....	2
§3 Sitzungen.....	3
§4 Einberufung.....	3
§5 Tagesordnung.....	4
§6 Beschlussfähigkeit.....	4
§7 Ausscheiden.....	5
§8 Anträge.....	5
§8a Eilanträge.....	6
§8b Anträge zur Beschlussfassung.....	6
§8c Anträge zur Befassung.....	7
§8d Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§9 Beratung und Rederecht.....	9
§10 Beschlussfassung.....	9
§11 Protokolle.....	10
§12 Schlussbestimmungen.....	10

## **§1 Zusammensetzung**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem weiteren Organ der Studierendenschaft angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl soll auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes stattfinden.
- (3) Eine Abwahl des Ältestenrats ist unzulässig.

## **§2 Aufgaben**

- (1) Der Ältestenrat tagt mindestens ein Mal pro Semester.
- (2) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Ordnungen erfüllt. Die Mitglieder des Ältestenrats haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studierendenparlamentes, der Fachschaften oder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Anhörung der Beteiligten.
- (4) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen und deren Anfechtung.
- (5) Er überprüft die Fachschaftsordnungen hinsichtlich ihrer Konformität mit der Fachschaftsrahmenordnung.
- (6) Der Ältestenrat wird in Eigeninitiative und/oder auf Antrag von Studierenden rechtsaufsichtlich tätig.
- (7) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist der Beschluss aufzuheben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist dem entsprechenden Organ auf seiner nächsten Sitzung unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

## **§3 Sitzungen**

- (1) Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann für eine Interne Besprechung zur Entscheidungsfindung temporär ausgeschlossen werden. Spätestens zur Abstimmung ist der Ausschluss wieder aufzuheben.
- (3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird eine Sitzungsleitung und ein\*e Protokollführer\*in festgelegt. Die Sitzungsleitung soll Mitglied des Ältestenrats sein. Der/Die Protokollführer\*in kann Mitglied des Ältestenrats sein.
- (4) Sitzungen sind mindestens als Ergebnisprotokoll zu protokollieren. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. Innerhalb von sieben Tagen nach der Sitzung muss ein vorläufiges Protokoll, welches die Beschlüsse der Sitzung beinhaltet, veröffentlicht werden.
- (5) Alle Studierende sind redeberechtigt. Das Rederecht kann von der Sitzungsleitung eingeschränkt werden, sollte eine Person den Ablauf der Sitzung stören.

## **§4 Einberufung**

- (1) Die Einberufung erfolgt in der Regel durch eine\*n Amtsträger\*in des Ältestenrats.
- (2) Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich auf der Homepage der Studierendenschaft.
- (3) Die Einberufung enthält den Termin, die Uhrzeit, den Sitzungsort und die vorläufige Tagesordnung.
- (4) Ist die Internetpräsenz der Studierendenschaft aus technischen Gründen nicht verfügbar, so ist eine Bekanntmachung via Mail oder ersatzweise durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Fachbereiche vorzunehmen.

## **§5 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festlegung der Sitzungsleitung und Protokollführung
4. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
5. Beschluss der Tagesordnung

N-1. Berichte

N. Verschiedenes

(2) N stellt die Anzahl an Tagesordnungspunkten dar.

(3) Sollte ein Eilantrag während einer Sitzung gestellt werden, ist er als Vorletzter Punkt in der Tagesordnung zu ergänzen, wenn er zulässig ist.

## **§6 Beschlussfähigkeit**

(1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Die Stimmgleichheit entspricht einem Nicht-Beschluss. Sollte es bei einem Beschluss nur Enthaltungen geben, muss über den Beschluss solange auf den folgenden Sitzungen erneut abgestimmt werden, bis eine Zustimmung oder Ablehnung festgestellt werden kann.

## **§7 Ausscheiden**

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Organ aus:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Amtsverzicht, welcher den Amtsträger\*innen des Organs schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen ist,
3. durch Tod

## **§8 Anträge**

(1) Antragsrecht haben alle Studierenden der Hochschule RheinMain. Antragsberechtigt sind auch einzelne Gruppierungen von Studierenden.

(2) Anträge müssen in eindeutiger Form gestellt werden.

(3) Es gibt Anträge zur Beschlussfassung, zur Befassung und zur Geschäftsordnung.

## **§8a Eilanträge**

(1) Eilanträge können jederzeit eingereicht werden und müssen auf der nächsten Sitzung behandelt werden, wenn sie zulässig sind.

(2) Ein Eilantrag ist zulässig, wenn

1. die Wahl von Amtsträger\*innen angezweifelt wird,
2. die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, der die Kosten von 500€ übersteigt, angezweifelt wird und der Verdacht begründet ist, dass dieser bis zur nächsten Sitzung des Ältestenrats bereits verbucht sein könnte
3. der Antrag aus anderen Gründen eine außerordentliche Dringlichkeit aufweist.

(3) Über die Zulässigkeit des Eilantrags ist unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme zu entscheiden. Sollte der Eilantrag zulässig sein, ist sofort auf den nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen, wenn nicht bereits zu einer Sitzung einberufen wurde, die in weniger als 7 Tagen stattfinden wird. Sollte er nicht zulässig sein, ist der antragstellenden Person dies sofort mit einer Begründung der Ablehnung mitzuteilen.

(4) Bei Unzulässigkeit ist der Antrag als normaler Antrag nach §8b bzw. §8c anzusehen

## **§8b Anträge zur Beschlussfassung**

(1) Anträge zur Beschlussfassung befassen sich mit den, an den Ältestenrat gerichteten, geforderten Beschlüssen.

(2) Anträge zur Beschlussfassung müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich oder per Mail an den Ältestenrat gestellt werden.

(3) Anträge bedürfen einer schriftlichen Begründung. Antragsstellende sind angehalten, den Antrag im Rahmen der beschlussfassenden Sitzung zu begründen.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Änderungsantrag zu gestellten Anträgen einbringen. Änderungen sind schriftlich im Antrag und dem Protokoll festzuhalten.

(5) Bereits verabschiedete Anträge können, initiiert durch einen Antrag zur Beschlussfassung, mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben bzw. geändert werden.

(6) Anträge zur Beschlussfassung erhalten jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt.

## **§8c Anträge zur Befassung**

- (1) Anträge zur Befassung richten ein Überprüfungsanliegen an den Ältestenrat.
- (2) Anträge zur Befassung müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Mail an den Ältestenrat gestellt werden.
- (3) Anträge bedürfen einer schriftlichen Erläuterung des Sachverhalts, mit welchem sich der Ältestenrat befassen soll.
- (4) Anträge zur Befassung verpflichten den Ältestenrat, sich mit einer Thematik auseinanderzusetzen, soweit sie dafür zuständig sind. Zuständig ist der Ältestenrat insbesondere für:
  1. Widersprüche zwischen für die Studierendenschaft geltenden Gesetzen des Landes oder des Bunds, der Satzung der Studierendenschaft und der Ordnungen
  2. Satzungs- oder Ordnungswidriges Verhalten von Mitgliedern der Gremien
- (5) Gremienmitglieder, die unmittelbar mit dem Sachverhalt in Verbindung stehen, sind zeitnah, spätestens aber mit Einladung zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, schriftlich oder durch Email einzuladen.
- (6) Anträge zur Befassung erhalten jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt.

## **§8d Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung greifen in den Ablauf einer Sitzung des Studierendenparlaments ein.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mit folgendem Inhalt vorgebracht werden. Sie sind in der aufgeführten Reihenfolge abzustimmen:

1. Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Antrag zum Verfahrensablauf
3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Antrag auf Nichtbefassung
5. Antrag auf Redezeitbeschränkung
6. Antrag auf Schluss der Redeliste
7. Antrag auf Schluss der Debatte
8. Antrag auf sofortige Abstimmung
9. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
10. Antrag auf Vertagung der Sitzung
11. Antrag auf vorzeitigen Schluss der Sitzung

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Ältestenrates, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlausschusses gestellt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Personen gestellt werden, die zuvor nicht zur Sache geredet haben, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung Nr. 2, 3, 9 und 10.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände und/oder die ausgesprochene Ergänzung „Antrag an die Geschäftsordnung“ gestellt und greifen in die Redeliste ein.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn niemand nach Aufforderung der Sitzungsleitung dagegen spricht. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenreden müssen nicht begründet werden.

(7) Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung können nicht aufgehoben werden.



## **§9 Beratung und Rederecht**

- (1) Über alle Tagesordnungspunkte hat eine Beratung zu erfolgen, oder müssen auf die nächste Sitzung verschoben werden.
- (2) Zur Antragseröffnung sind zuerst Antragsstellende bzw. deren Vertretende und danach andere vom Antrag betroffene anwesende Gremienmitglieder anzuhören.
- (3) Worterteilung erfolgt nur durch die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zwischenfragen können von der Sitzungsleitung mit dem Einverständnis der Redenden zugelassen werden. Um Zwischenfragen von Wortmeldungen zu unterscheiden, werden Zwischenfragen durch ein Winken der Sitzungsleitung signalisiert.
- (4) Redenden, die nicht zur Sache reden, kann nach einmaliger Aufforderung, zur Sache zu reden, das Wort entzogen werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort nach Schluss eines Redebeitrags behandelt.

## **§10 Beschlussfassung**

- (1) Nach dem alle beteiligten zu Wort kamen und es gegebenenfalls noch eine weitere Aussprache gab, beraten sich die Mitglieder des Ältestenrats unter Ausschluss der Öffentlichkeit und erarbeiten im Falle eines Antrags zur Befassung einen Beschluss.
- (2) Zur Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder in den Raum zu bitten, solange kein Mitglied des Ältestenrats eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Vor der Abstimmung zur Beschlussfassung ist der zu beschließende Text in seiner endgültigen Form festzustellen.

## **§11 Protokolle**

(1) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum der Sitzung
2. Fortlaufende Nummerierung der Sitzung
3. Beginn und Ende der Sitzung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Festlegung der Sitzungsleitung und der Protokollführung
6. Verabschiedung der Protokolle vorangegangener Sitzungen inklusive etwaiger Änderungen im Wortlaut
7. Aufstellung der Tagesordnung
8. Beschluss der Tagesordnung für die Sitzung
9. Anwesenheitsliste mit Angabe der Funktion der Anwesenden (Mindestens Unterscheidung zwischen Mitgliedern des Ältestenrats und Gästen)
10. Ergebnisse der Abstimmungen über die Anträge
11. Wortlaut der Beschlüsse (gegebenenfalls als Anlage)
12. Wichtige Besprechungspunkte und deren Ergebnisse
13. Unterschrift der\*s Protokollant\*in\*en

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenrats und von Anträgen betroffene Personen können verlangen, auf der Sitzung getroffene Äußerungen ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Persönliche Erklärungen zur Sache, die schriftlich abgegeben werden, erscheinen im Anhang des Protokolls

(4) Der Protokollausschnitt über den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung wird nicht veröffentlicht.

(5) Sitzungsprotokolle sind hochschulweit auf der Webpräsenz des AStAs zu veröffentlichen.

## **§12 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft. Vorherige Geschäftsordnungen des Ältestenrats der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain werden damit aufgehoben.